

Satzung

"Verdener Jazz- und Blues Tage e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verdener Jazz- und Blues Tage e.V."
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Walsrode unter der Nr. 180358 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Verden/Aller.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem Extremismus.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" gem. § 52 der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch unterschiedlichste Aktivitäten wie Musikveranstaltungen, Nachwuchswettbewerbe, Meetings und Informationsveranstaltungen; Planen, Organisieren und Durchführen von kulturellen Veranstaltungen sowie die unmittelbare Beteiligung an anderen kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Übermittlung eines Beitrittsformulars an den Verein.

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt über die Aufnahme auf Grundlage des schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeauftrags.

Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Eine Ablehnung des Antrages muss der Geschäftsführende Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.

Er ist bis zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Für Familien, Erwachsene und Jugendliche können unterschiedlich hohe Beträge in einer Beitragsordnung festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Mitgliedsbeiträge und andere Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht daran teil, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - aa) dem / der 1. Vorsitzenden
 - ab) dem / der 2. Vorsitzenden
 - ac) dem / der Kassenwart(in)
 - ad) dem / der Schriftführer(in)
- b) dem erweiterten Vorstand
 - ba) dem /der Pressewart(in)
 - bb) dem / der Fachgruppenleiter(in) Musik
 - bc) dem / der Fachgruppenleiter(in) „Jugend jazzt“
 - bd) dem / der Fachgruppenleiter(in) Marketing
 - be) dem / der Fachgruppenleiter(in) Technik

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der / die 2. Vorsitzende kann im Innenverhältnis davon nur Gebrauch machen, wenn der /die 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, beginnend mit dem Tag der Wahl, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes, bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des / der Ausgeschiedenen.

- (5) Alle nach dieser Satzung in ein Amt Gewählten und Berufenen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 2 Abs. 3 EStG beschließen, dass für die in ein Amt Gewählten und Berufenen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.
Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen).
- (8) Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Geschäftsführende Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom / von der 1. Vorsitzenden oder vom / von der 2. Vorsitzenden schriftlich (Postalisch oder per E-Mail), fernmündlich oder mündlich einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters / der Sitzungsleiterin.

Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (Postalisch oder per E-Mail) sowie fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die Sitzungen sowohl des Geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (Beitragsordnung)
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Postalisch) oder per E-Mail in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.

Bei der Berufung der Versammlung kann gem. § 32 Abs. 2 BGB vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).

Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen.

Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der / die Versammlungsleiter(in) bestimmt vor der Sitzung einen / eine Protokollführer(in).

Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter(in) kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschl. des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom / von der jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem / der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der / die Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer tragen die Ergebnisse ihrer Jahresprüfung der Mitgliederversammlung vor.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Verden, den 18.03.2024

(§2 (2) und § 16 geändert am 02.01.2002)

(§§ 6,7 und 8 geändert am 08.03.2004)

(§§ 10 und 14 geändert am 27.02.2012)

(§§ 2 Abs. 1 und 15 Satz 4 geändert am 24.02.2014)

(§ 2 geändert und § 7 ergänzt am 06.03.2017)

(Gesamthalt überarbeitet sowie § 7 Abs. 1 – Vorstand - erweitert am 18.03.2024)

Verden, 18.03.2024

Volkmar Koy

1. Vorsitzender